

S a t z u n g
des Landkreises Trier-Saarburg
über die Erhebung von Gebühren und den Auslagenersatz
für die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Kreisverwaltung Trier-
Saarburg für technische Leistungen
vom 08. Januar 1988,
zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.1996

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188)- BS 2020-2 und der

§§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) am 21.12.1995 die Fortgeltung folgender Satzung vom 08.01.1988 mit einer gleichzeitigen Änderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Kreisverwaltung durch Privatpersonen, durch Verbandsgemeindeverwaltungen, Gemeinden und sonstige Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie andere Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, und zwar für

1. Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und Innenräumen
2. Gutachten und Wertermittlungen
3. Städtebauliche Leistungen
4. Landschaftsplanerische Leistungen
5. Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
6. Leistungen bei der Tragswerksplanung
7. Leistungen bei der Tech. Ausrüstung
8. Leistungen für Thermische Bauphysik
9. Leistungen für Schallschutz und Raumakustik
10. Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
11. Leistungen für Vermessung

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit nicht bereits Verwaltungsgebühren nach dem allgemeinen Gebührenverzeichnis und den besonderen Gebührenverzeichnissen zum Landesgebührengesetz zu entrichten sind.

§ 2

Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist der Auftraggeber.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach ihrer schriftlichen Anforderung an die Kreiskasse Trier-Saarburg in Trier zu entrichten.
- (2) Die Anforderung eines angemessenen Gebührevorschusses ist zulässig.
- (3) Die Gebühr kann in Teilbeträgen entsprechend dem jeweiligen Stand der Leistungen angefordert werden. Die Restgebühr wird fällig, wenn die Leistung erbracht ist und die Schlußrechnung vorliegt.
- (4) Die Auslagen sind jeweils nach der Rechnungslegung und Anforderung zu erstatten.
- (5) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

In besonders gelagerten Fällen kann der Kreisausschuß die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren ermäßigen oder erlassen. Bei Beträgen bis zu 2.000,-- DM entscheidet der Landrat.

§ 5

Gebührenabrechnung

- (1) Für das Auftragsverhältnis gilt, soweit nichts gegenteiliges gesagt wird, die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung und der entsprechenden dazu ergangenen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen.
- (2) Für alle zu erbringenden Leistungen ist der jeweilige Mindestsatz der entsprechenden Honorartafel zugrunde zu legen. Das gilt auch für Umbauschläge gem. § 24 HOAI. Die Erhöhung beträgt demnach 20 v.H..
- (3) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes ausgeführt, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Teilhonorare berechnet werden.
- (4) Werden nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase ausgeführt, so dürfen nur die erbrachten Grundleistungen in Ansatz gebracht werden.
- (5) Für die örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen werden nach § 57 HOAI 2,1 v. H. der anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 HOAI in Ansatz gebracht.
- (6) Gutachten und Wertermittlungen werden nach § 33 und § 34 HOAI mindestens jedoch mit 100,-- DM berechnet.

§ 6

Gebühren nach Zeitaufwand

- (1) Werden Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, so entspricht die Gebühr der vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Gebühr.
- (2) Gebühren für sonstige Leistungen werden nach dem Zeitaufwand gem. § 6 Abs. 1 berechnet. Hierunter fallen

- a) die fachtechnische Prüfung von Rechnungen, wenn sie nicht im Rahmen der Oberleitung der Bauausführung erfolgt,
 - b) die Besichtigung an technischen Einrichtungen (z.B. Wasser-versorgung, Abwasserbeseitigung) der Gemeinden und Zweckverbände bei notwendigen kleineren Unterhaltungsarbeiten,
 - c) die Absteckung von Gebäuden (Neubauvorhaben).
- (3) Die Nebenkosten für die Gebühren nach dem Zeitaufwand und in besonderen Fällen (§§ 6 und 7) sind nach § 7 HOAI bzw. gemäß § 8 dieser Satzung abzurechnen.

§ 7

Erstattung von Nebenkosten und Auslagen

- (1) Die bei der Ausführung eines Auftrages entstehenden Auslagen (Nebenkosten) werden nach § 7 Abs. (3) HOAI pauschal mit 7 v.H. der jeweiligen Gesamtgebühren berechnet. Mit dieser Pauschale sind abgegolten:

Post- und Fernmeldegebühren,

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigen von Fotos, Reisen, Baustellenfahrten und Feldaufwand, Tage- und Übernachtungsgeld sowie Entschädigungen für sonstigen Aufwand bei längeren Reisen.

§ 8

Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer

- (1) Die Umsatzsteuer wird abweichend von § 9 der HOAI bei den Gebühren und den Nebenkosten bzw. Auslagen nicht berechnet.
- (2) Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

II. Abschnitt **Städtebauliche Leistungen**

§ 9

Die Gebühren für städtebauliche Leistungen sind nach HOAI, Teil V, §§ 36, 38 und 41 abzurechnen.

§ 10

Sonstige städtebaulichen Leistungen

Alle sonstigen städtebaulichen Leistungen (§ 42 HOAI) werden auf der Grundlage von detaillierten Leistungskatalogen nach Zeitaufwand gemäß § 6 dieser Satzung abgerechnet.

III. Abschnitt **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 11

Anwendung des Landesgebührengesetzes sowie sonstiger Gesetze und anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gelten für die Erhebung der Gebühren und den Auslagenersatz die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und für die Beitreibung der Gebühren und Auslagen das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Kreisverwaltung Trier - Saarburg für technische Leistungen vom 29.09.1980 außer Kraft.

- (2) Aufträge zur Erbringung von technischen Leistungen (§ 1, Ziffer 1 - 11 ds. Satzung), die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durch die Kreisverwaltung angenommen wurden, sind nach der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Bauabteilung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg für technische Leistungen vom 29.09.1980 abzurechnen.

Trier, den 08. Januar 1988

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

gez.: Dr. Groß

Landrat